

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Bestattungseinrichtungen**  
**der Gemeinde Ursberg (Friedhofsgebührensatzung)**  
vom

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ursberg folgende

**Satzung:**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- e) wer als Nutzungsberechtigter die Verlängerung eines Nutzungsrechtes beantragt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- e) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. e) mit der Verlängerung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |  |         |
|--|---------|
| a) für ein Familiengrab mit einer Grabstelle               | 19,00 € |
| b) für ein Familiengrab mit mehreren Grabstellen           | 30,00 € |
| c) für ein Urnengrab mit einer Grabstelle                  | 10,00 € |
| d) für ein Urnengrab mit mehreren Grabstellen              | 17,00 € |
| e) für ein Urnengrab in einer Urnenanlage                  | 22,00 € |
| f) für ein Kindergrab (bis zum vollendeten 11. Lebensjahr) | 11,00 € |
| g) für die Belegung der Grabstätte für Fehlgeburten        | 7,00 €  |
| h) für eine Rasengrabstätte                                | 37,00 € |
| i) für eine Rasenurnengrabstätte                           | 47,00 € |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist bei Beginn der Nutzung für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Erstreckt sich bei einer weiteren Nutzung die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig (nach vollen Jahren) bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

## § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushub und Schließung des Grabes) beträgt bei
- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| Einer Grabtiefe von 1,80 m          | 650,00 €   |
| Einer Grabtiefe von mehr als 1,80 m | 700,00 €   |
| Urnen                               | 250,00 €   |
| Exhumierungen                       | 1.400,00 € |
- jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- (2) Als Sonderleistungen werden berechnet für
- |   |          |
|---|----------|
| Entfernen der Umfassung                               | 150,00 € |
| Grabbepflanzung abräumen                              | 60,00 €  |
| Überschüssiges Erdreich abfahren                      | 80,00 €  |
| Träger zur Beisetzung je Träger                       | 50,00 €  |
| Kompressorarbeiten inkl. Arbeiter je Std.             | 50,00 €  |
| Arbeiten mit dem Elektrohammer inkl. Arbeiter je Std. | 30,00 €  |
- jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- (3) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt 82,00 €
- (4) Die Gebühr für die Ausschmückung und Reinigung des Leichenhauses und die Dienstleistungen während der Beerdigung beträgt 55,00 €

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche werden die in § 5 Abs. 1 genannten Gebühren mit einem Zuschlag von 100 v.H. erhoben.

(2) Gebühr für die Leichensektion

a) Benützung des Sezierraumes einschl. Reinigung	<u>68,00 €</u>
b) Anfallende Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	<u>21,00 €</u>

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24. Februar 2015 außer Kraft

Ursberg, 15. November 2018

Walburger  
Erster Bürgermeister